

Pfändung, Überweisung, Insolvenzverfahren

1 Insolvenzverfahren / Zwangsverwaltung

Regelmäßig erreichen das Jobcenter München Anfragen betreffend die Zahlungsunfähigkeit von Kunden. Dies können sein:

- Bitte um eine **Forderungsaufstellung** durch den Kd. oder eine Schuldnerberatungsstelle
- **Außergerichtlicher Einigungsvorschlag bzw. Schuldenbereinigungsplan nach § 305 InsO** vom Kd. bzw. der Schuldnerberatungsstelle
- **Beschluss des Insolvenzgerichts** über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kd.
- Aufforderung des Insolvenzverwalters, die pfändbaren Beträge zukünftig an die Insolvenzmasse bzw. -verwalter zu zahlen
- **Anfragen des Inkasso-Service** zu einem laufenden Insolvenzverfahren

Darüber hinaus können das Jobcenter München Informationen über das Insolvenzverfahren oder die Zwangsverwaltung bei ALLEGRO-Drittzahlungsempfängern erreichen.

Die Regelungen zur Zuständigkeit und die fachlichen Hinweise zu diesem Thema finden Sie auf folgender Unterseite: **Insolvenzverfahren**

2 Zustellung von Pfändungsbeschlüssen, -verfügungen oder vorläufigen Zahlungsverboten

Sobald an das Jobcenter München

- ein **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** eines Vollstreckungsgerichts (Amtsgericht),
- eine **Pfändungs- und Einziehungsverfügung** einer Vollstreckungsbehörde, oder
- ein **vorläufiges Zahlungsverbot**

zugestellt wird, sind die Regelungen zur Zuständigkeit und die fachlichen Hinweise auf folgender Unterseite zu beachten: **Pfändungen**

EILSACHE! Die fachlichen Hinweise auf der Unterseite Pfändungen sind unverzüglich zu erledigen! Ansonsten können hohe finanzielle Schäden entstehen.

3 Änderungshistorie

Fassung vom 21.07.2017

- Komplette Überarbeitung des Eintrags inkl. Erstellen der Unterseiten